



(nur für Personen, die bereits als Nachweisberechtigte für Brandschutz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort **keine** der bayerischen Nachweisberechtigung für Brandschutz **vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen** besitzen)

auf Bescheinigung der Nachweisberechtigung für Brandschutz Art. 62 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 61 Abs. 7 BayBO vom 14.08.2007 (GVBI Seite 588) in der Fassung vom 22.12.2009 (GVBI Seite 630)

1 Angaben zur Person

1.1 Name: _____ 1.2 Vorname (Rufname): _____

1.3 Akademische Grade, Dienstbezeichnungen, Titel

1.4 Anschrift Privat:

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Büro/Firma:

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nach Art. 62 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 61 Abs. 7 BayBO geführt zu werden. Privatanschrift Büro/Firma.

1.5 Geboren am: _____ in: _____

1.6 Staatsangehörigkeit: _____

② Angaben zur bestehenden Berechtigung

- 2.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Nachweisberechtigter für Brandschutz rechtmäßig niedergelassen. Diese Tätigkeit ist mir nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt.
- Staat der Niederlassung: _____
- 2.2 Die Nachweisberechtigung für Brandschutz ist in diesem Staat gesetzlich **nicht** an Voraussetzungen gebunden, die denen in Bayern geforderten vergleichbar sind (Bauvorlageberechtigung, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes)
- 2.3 Ich erfülle die genannten Anforderungen aber in tatsächlicher Hinsicht.

③ Folgende notwendige Unterlagen (Anzahl:) füge ich bei:

- 3.1 Nachweise über die Art der Ausbildung
- _____
- _____
- 3.2 Nachweise über abgelegte Prüfungen
- _____
- _____
- 3.3 Nachweise über praktische Erfahrungen
- _____
- _____
- 3.4 Nachweise über absolvierte Fortbildungen
- _____
- _____

④ Gebühren (Gemäß § 8 der Gebührenordnung vom 24.04.2008, StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008, zuletzt geändert am 22.04.2010, StAnz. Nr. 17/2010 vom 30.04.2010)

- 4.1 Für die Bescheinigung der Nachweisberechtigung für den Brandschutz wird eine Gebühr von 295,- € erhoben (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GO)

⑤ Erklärungen

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)